



Protokollauszug vom

29.04.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung Etzbergstrasse, ab der Liegenschaft 17 bis zum Püntenparkplatz wird das Parkieren beidseits der Strasse verboten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.264-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

a) An der Etzbergstrasse – auch als Alte Etzbergstrasse bekannt – wird ab dem Haus 17 bis zum Parkplatz bei den Pünten das Parkieren beidseits der Strasse verboten (Signal 2.50).

b) Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach dem Signalisationsplan, der in der Kanzlei des Baupolizeiambtes, Pionierstrasse 7, eingesehen werden kann.

c) Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

d) Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt, Abt. Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufzuschalten.

3. Das Signalisieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto 314 100, Kostenstelle 322 812.

5. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.

6. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Wegen verkehrlichen Missständen wie Parkieren im Kulturland und Versperren der Liegenschaftszufahrt zum Haus Etzbergstrasse 17 wurde am 15. November 1999 durch den Kommandanten der Stadtpolizei Winterthur auf der 4.6 m breiten Strasse ein einseitiges Parkverbot erlassen, welches durch eine Parkverbotslinie (Markierung 6.22) entsprechend umgesetzt wurde.

Es kommt vermehrt vor, dass Fahrzeuge von Anwohnenden und/oder von Pendlerinnen und Pendlern ordnungsgemäss auf dem Strassenstück (gegenüber der Parkverbotslinie) abgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass der Landwirt mit seinen grösseren Fahrzeugen nicht mehr auf sein zu bewirtschaftendes Grundstück fahren kann (siehe Fotodokumentation).

Bei der Begehung vor Ort durch das Tiefbauamt, Abt. Verkehr, konnte der Missstand bestätigt werden. Durch ein beidseitiges Parkverbot ab Haus Etzbergstrasse 17 bis zum Parkplatz der Pünten kann das Problem behoben werden.

Die Parkverbotslinie im besagten Teilstück wird demarkiert. Die Gesamtkosten werden durch das Tiefbauamt, Fachstelle Signalisation, auf ca. 5 000 Franken geschätzt und dem baulichen Unterhalt der kommunalen Strassen belastet.

Alle im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden

2. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird mit einer amtlichen Publikation veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

Beilagen:

1. Massnahmenplan
2. Fotodokumentation